



# Tragende Gründe

Vom 15. September 2011

## 1. Rechtsgrundlagen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB V einen Katalog planbarer Leistungen nach §§ 17 und 17b KHG, bei denen die Qualität des Behandlungsergebnisses in besonderem Maße von der Menge der erbrachten Leistung abhängig ist, sowie Mindestmengen für die jeweiligen Leistungen je Arzt oder Krankenhaus zu beschließen. Dies erfolgt im Rahmen der Mindestmengenvereinbarung.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

Der G-BA hat mit Beschluss vom 16.08.2005 zum 01.01.2006 für die Leistung Kniegelenk-Totalendoprothese eine jährliche Mindestmenge von 50 pro Krankenhaus (Betriebsstätte) eingeführt (Anlage 1 Nr. 6 der Mindestmengenvereinbarung). Gegen diese Mindestmenge wurde im September 2008 Klage eingereicht, welche unter dem Az. L 7 KA 77/08 KL geführt wurde. Das LSG Berlin-Brandenburg hat in diesem Verfahren am 17.08.2011 festgestellt, dass die Regelung der Anlage 1 Nr. 6 der Mindestmengenvereinbarung nichtig ist, soweit sie eine Mindestmenge von 50 festlegt.

Der G-BA geht unbeschadet des Urteils des LSG Berlin-Brandenburg vom 17.08.2011 davon aus, dass seine Entscheidung über die Mindestmenge von 50 bei Knie-TEP Leistungen rechtmäßig ist. Er wird daher die Rechtsfragen mit der zugelassenen Revision höchstgerichtlich klären lassen.

Dessen ungeachtet nimmt der G-BA die Rechtsprechung zum Anlass, nun, da ein erstinstanzliches Urteil eines Kollegialgerichts vorliegt, bis zur Klärung der aufgeworfenen Rechtsfragen die Mindestmenge nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Dies erfolgt unter anderem, um ggf. folgende einstweilige Rechtsschutzverfahren vor dem LSG Berlin Brandenburg zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Außervollzugsbeschluss über die Außervollzugssetzung zeitlich befristet. Er dient allein der Schaffung einer für alle betroffenen Krankenhäuser und Krankenkassen eindeutigen Situation, bis die relevanten rechtlichen Fragen höchstgerichtlich geklärt sind.

Bezugspunkt dieses Außervollzugsbeschlusses ist dabei die Mindestmengenvereinbarung in der Neufassung vom 21.03.2006. Zwar wurde die angegriffene Mindestmenge von 50 für die Leistung Knie-TEP bereits mit Beschluss vom 16.08.2005 eingeführt. Diese Mindestmengenvorschrift wurde jedoch durch die nunmehr gültige und damit maßgebliche Neufassung vom 21.03.2006 abgelöst. Die Neufassung (mit den dazu ergangenen Änderungen) ist somit die normative Regelung, die derzeit die Geltung der Mindestmenge bewirkt. Daher wird diese Regelung vorliegend im Hinblick auf die Mindestmenge von 50 für die Leistung Knie-TEP außer Vollzug gesetzt.

### **3. Verfahrensverlauf**

Die Entscheidung wurde im Plenum des G-BA am 15. September 2011 beraten und getroffen.

Berlin, den 15. September 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess